

**STATUTEN
DES VEREINS „XeoTech“**



X E O T E C H



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
	Art. 1.1 Name	3
	Art. 1.2 Sitz	3
II.	Zweck und Ziele	3
	Art. 2.1 Zweck.....	3
	Art. 2.2 Ziele	3
III.	Mittel.....	4
	Art. 3.1 Mittel.....	4
IV.	Handelsregister	4
	Art. 4.1 Handelsregister.....	4
	Art. 4.2 Finanzamt	4
	Art. 4.3 MWST	4
	Art. 4.4 Versicherungen.....	4
	Art. 4.5 AHV.....	4
V.	Mitgliedschaft	4
	Art. 5.1 Mitglieder	4
	Art. 5.2 Aktiv.....	4
	Art. 5.3 Community	5
	Art. 5.4 Passiv	5
	Art. 5.5 Beitritt	5
	Art. 5.6 erlischt	5
	Art. 5.7 Austritt.....	5
	Art. 5.8 Ausschluss	6
VI.	Mitarbeiter	6
	Art. 6.1 Unterstützen.....	6
	Art. 6.2 Freelancer.....	6
	Art. 6.2.1 Entschädigung	6
	Art. 6.3 Angestellte.....	6
	Art. 6.3.1 Lohn.....	6
	Art. 6.3.2 BU/NBU	6
	Art. 6.4 Rechtsschutz	7
VII.	Organe.....	7
	Art. 7.1 Organe	7
	Art. 7.2 Hauptversammlung	7
	Art. 7.2.1 Außerordentliche Hauptversammlung	7



Art. 7.2.1.1 Aufgaben	7
Art. 7.2.3 Vorstand	8
Art. 7.2.3.1 Zusammensetzung.....	8
Art. 7.2.3.2 Aufgaben	8
Art. 7.2.3.3 Geschäftsstelle	9
Art. 7.2.4 Revision	9
Art. 7.2.4.1 Bestimmung.....	9
VIII. Haftung.....	10
Art. 8.1 Vermögen	10
Art. 8.1.1 Bestimmung.....	10
IX. Auflösung des Vereins	10
Art. 9.1 Auflösung.....	10
X. Nichtigkeit	10
XI. Schlussbestimmungen	11
Art. 11.1 Gerichtstand	11
Art. 11.2 Geschäftsjahr	11
Art. 11.3 Statutenänderung.....	11
Art. 11.4 aktuell.....	11

In diesen Statuten werden sinngemäß alle Geschlechter angesprochen, auch wenn nur die Männliche, Weibliche, Diverses erwähnt werden.

I. Name und Sitz

Art. 1.1 Name

Unter dem Namen „XeoTech“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch unabhängig.

Art. 1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 8965 Berikon, Aargau, Schweiz.

II. Zweck und Ziele

Art. 2.1 Zweck

Der Verein „XeoTech“ bezweckt:

- Die Förderung des E-Sport Bereiches,
- Die Förderung von Projekten im Online Gaming,
- Die Förderung im Bereich Streaming,
- Die Förderung des Computers und Videospiele Bereiches,
- Die Förderung von Development im Bereich Online Gaming,
- Er bietet eine Plattform für gemeinsame Freizeitaktivität für jedes Alter, und Nationalität,
- Den Professionellen Community Aufbau im Bereich Online Gaming.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 2.2 Ziele

Der Verein „XeoTech“ kann den Vereinszweck mit folgenden Zielen verfolgen:

- Organisieren von Contests und Fun-Turnieren,
- Durchführung von Workshops oder anderem für die Förderung notwendigem,
- Wenn nötig kann der Verein auch weitere Vereine in anderen Ortschaften oder Länder Gründen, oder sich mit anderen Plattformen zusammenschließen,
- Er bietet im Bereich IT-Hosting, eine Dienstleistung an, um die Kosten für die Förderung zu decken,
- Hosting Produkte aller Art,
- Für Projekte sollen Produkte aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden, die von XeoTech gehostet werden,
- Im Bereich Streaming kann er Nötige Massnahmen ergreifen,
- Die Standards und Gesetze sollen überall eingehalten und kontrolliert werden,
- Weitere zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Massnahmen.

III. Mittel

Art. 3.1 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein „XeoTech“ über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art,
- Sponsoren aller Art,
- Einnahmen aus Dienstleistungen.

IV. Handelsregister

Art. 4.1 Handelsregister

XeoTech ist im Handelsregister eingetragen. Die Firmennummer wird auf der Homepage publiziert. Mitglieder erhalten diese Unterlagen.

Art. 4.2 Finanzamt

XeoTech ist beim Finanzamt eingetragen. Die Steuernummer wird auf der Homepage publiziert. Mitglieder erhalten diese Unterlagen.

Art. 4.3 MWST

XeoTech ist in der MWST eingetragen. Die Nummer wird auf der Homepage publiziert. Mitglieder erhalten diese Unterlagen.

Art. 4.4 Versicherungen

XeoTech hat alle nötigen Versicherungen. Mitglieder erhalten diese Unterlagen.

Art. 4.5 AHV

XeoTech ist bei der AHV gemeldet. Mitglieder erhalten diese Unterlagen.

V. Mitgliedschaft

Art. 5.1 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Wenn von den Mitgliedern nicht anders bestimmt wurde, an der Hauptversammlung, werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 5.2 Aktiv

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche im Verein ein Amt ausführen. Diese Ämter werden durch Abteilungen geregelt.

Art. 5.3 Community

Communitymitglieder oder Kunden sind natürliche Personen ohne Stimmrecht die auf den Onlineplattformen als Aktive Spieler tätig sind oder Kunden diese führen keine Ämter aus und gehören nicht zum Verein. Es ist nicht möglich dem Verein aktiv beizutreten. Sie werden als Spieler oder Kunden geführt.

Art. 5.4 Passiv

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche nicht aktiv auf den Onlineplattformen tätig sind, aber den Vereinszweck unterstützen wollen. Solche Mitglieder unterstützen den Verein Finanziell.

Art. 5.5 Beitritt

Aktivmitglieder können dem Verein jederzeit beitreten, wenn oben genannte Kriterien erfüllt sind. Gesuche sind in Schriftlicher oder Mündlicher Form an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder Geschäftsleitung. Aus Organisatorischen Gründen kann ein Gesuch und der Entscheid vom Vorstand auch an die Personalabteilung delegiert werden.

Communitymitglieder oder Kunden sind nur auf den Onlineplattformen vertreten. Wenn ein solche Person dem Verein beitreten möchte, wird dies als Spezialfall gewertet und muss von Fall zu Fall besprochen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam.

Passivmitglieder können dem Verein jederzeit beitreten. Gesuche sind in Schriftlicher Form an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5.6 erlischt

Die Mitgliedschaft erlischt:

Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod.

Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 5.7 Austritt

Aktivmitglieder müssen ihren Austritt in schriftlicher Form an den Präsidenten richten. Der Austritt ist jederzeit möglich. Wenn das Amt einer Abteilung niedergelegt wird, wird dies anlog von Art. 5.8, eines Ausschlusses, gleichgestellt.

Communitymitglieder können nur auf der Onlineplattform austreten, da sie nicht dem Verein angehören, ist ein Austritt nicht nötig.

Passivmitglieder müssen ihren Austritt in schriftlicher Form an den Präsidenten richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.



Art. 5.8 Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich gegen den Vereinszweck ausspricht, sich unehrenhaftes Verhalten schuldig macht, oder dem Verein in jeder anderen Form schadet.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, er wird dem Mitglied Schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekurs Möglichkeit an die Hauptversammlung ist nicht möglich.

VI. Mitarbeiter

Art. 6.1 Unterstützen

Um das Vereinsziel besser verfolgen zu können, kann der Verein Mitarbeiter als Ehrenamtliche oder Festangestellte Mitarbeiter anstellen. Konzepte regeln die Einzelheiten. Ehrenamtliche werden Freelancer genannt und Angestellte mit Prozentsätzen werden Mitarbeiter genannt.

Art. 6.2 Freelancer

Personen, die das Vereinsziel intensiver unterstützen möchten und mehr Zeit haben als andere, können den Verein als Freelancer (Ehrenamtlich) als Mitarbeiter unterstützen. Diese können ihre Zeit frei einteilen. Sie erhalten einen Arbeitsvertrag auf Basis Ehrenamt. Konzepte regeln Einzelheiten.

Art. 6.2.1 Entschädigung

Freelancer werden mit einem geringen Stundensatz entschädigt. Die Entschädigung wird mittels Konzepts geregelt.

Art. 6.3 Angestellte

Sollten diverse Arbeiten anfallen, können Personen mit Fachwissen angestellt werden. Die Anstellung erfolgt mit einem Arbeitsvertrag, das Pensum ist minimal 20% und maximal 50%. Diese Personen sind vollwertige Mitarbeiter. Sie haben feste Arbeitszeiten. Konzepte regeln Einzelheiten.

Art. 6.3.1 Lohn

Mitarbeiter werden ihren Stunden entsprechend entlohnt. Der Lohn wird im Arbeitsvertrag festgesetzt und mittels Konzepts geregelt. Es werden Sozialabzüge und Versicherungen geleistet. Konzepte regeln Einzelheiten.

Art. 6.3.2 BU/NBU

Mitarbeiter erhalten eine obligatorische Unfallversicherung (BU) und ab mehr als 8 h pro Woche eine Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU), sowie Sozialabzüge werden ordnungsgemäß gemacht.



Art. 6.4 Rechtsschutz

Aktivmitglieder, Freelancer, Mitarbeiter werden in die Rechtsschutzversicherung aufgenommen.

VII. Organe

Art. 7.1 Organe

Die Organe des Vereins „XeoTech“ sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

Art. 7.2 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge an die Hauptversammlung sind bis Spätestens 10 Tagen, vor Beginn der Hauptversammlung, in schriftliche Form an den Vorstand zu richten.

Die Stellvertretung für max. drei Mitglieder, pro Mitglied, ist zulässig.

Art. 7.2.1 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine Außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisorenstelle einzuberufen. Die Einladung hat 7 Tage im Voraus in schriftlicher Form unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

Art. 7.2.1.1 Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts
- b) Einberufung einer Revisionsstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung der Revisionsstelle
- d) Entlassung des Vorstandes oder Revisionsstelle
- e) Wahl des Präsidenten, Vorstandes oder Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Jahres Budgets
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes



Art. 7.2.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis fünf Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer ist unbefristet. Er konstituiert sich selbst und weist die Ressorts zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung wird auf Verlangen des Präsidenten oder eines Vorstandesmitglied einberufen. Die Vorstandssitzung wird so oft gehalten wie es die Geschäfte bedürfen.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen schriftlich durch den Präsidenten unter Angaben der Traktanden.

Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Art. 7.2.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier (Buchhaltung)
- d) Beisitz 1 (nur wenn verfügbar)
- e) Beisitz 2 (nur wenn verfügbar)

Ämterkumulation ist zulässig, der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 7.2.3.2 Aufgaben

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung,
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen, Reglement, Verträgen,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Führen einer Onlineplattform über das Amt einer Geschäftsstelle
- e) Andere für den Vereinszweck nötigen Geschäfte.
- f) Stellt klare Strukturen für Onlineplattformen auf,
- g) Kreiert und führt Konzepte, die auch anderen Aktivmitgliedern des Vereins auferlegt werden können.
- h) Einsetzung oder Auflösung von Fachkräften, Festlegung von Zielsetzungen,
- i) Überwachung der richtigen Anwendung der Statuten und Reglemente.
- j) Kontakte zu den Behörden, wobei International gesehen, je ein Mitglied des Vorstandes im jeweiligen Land den Wohnsitz haben muss.
- k) Aufgabenverteilung der Ämter und Kontrolle

Der Vorstand muss definieren, was die Ämter für eigenständige Aufgaben haben.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Die Amtsdauer ist unbefristet.

Art. 7.2.3.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle muss zwingend im Vorstand vertreten sein, da die Geschäftsleitung die Aufgabe hat, die Onlineplattformen zu betreiben. Die Geschäftsleitung kann auch von Mitgliedern des Vorstandes betrieben werden. Der Vorstand hat die Oberhand was Geschäfte anbelangt, kann aber Geschäftsaufgaben der Geschäftsstelle delegieren.

Art. 7.2.4 Revision

Sind folgende zwei Kriterien pro Kalenderjahr erfüllt, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte externe Revisionsstelle (Treuhandbüro) ordentlich prüfen lassen:

- a) Fünf Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- b) Bei Einnahmen über 60000 CHF
- c) Ausgaben über 60000 CHF
- d) Vorstand oder Hauptversammlung wünscht das

Art. 7.2.4.1 Bestimmung

Als Revisionsstelle können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personalgesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben, wenn ein Treuhandbüro beauftragt wird, bleibt die Revisionsstelle innerhalb des Vereins so muss der Wohnsitz innerhalb der Schweiz, Deutschland oder Österreich sein. Die Branchenüblichen oder Gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.

Die Revisionsstelle muss einmal im Geschäftsjahr einen Bericht der Hauptversammlung vorlegen. Die Revisionsstelle erstellt den Bericht anhand der Buchführung, die einmal im Geschäftsjahr kontrolliert wird oder anhand zusätzlicher Stichproben, wenn nötig. Die Wahl der Revisionsstelle ist unbefristet. Die Amtsdauer ist unbefristet.

VIII. Haftung

Art. 8.1 Vermögen

Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8.1.1 Bestimmung

Für Tätigkeiten innerhalb des Vereins sind alle Persönlichen Haftungen in jeglicher Form ausgeschlossen. Kein Mitglied haftet für Handlungen des Vereins. Zu diesem Zweck besitzt der Verein entsprechende Versicherungen. Außer es betrifft eine Straftat.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 9.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen und mit der einfachen Stimmehrheit, den anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.

Die Verteilung des Vereinsvermögen unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung entscheidet was mit dem Vereinsvermögen passieren soll, auf Vorschlag des Vorstandes.

X. Nichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten rechtlich nicht durchsetzbar, ungültig oder nichtig sein, so wird hiervon der Rest der Statuten nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch den Vorstand so rasch wie möglich durch rechtlich möglichst ähnliche gültige Bestimmungen ersetzt. Die Änderungen müssen den Mitgliedern innert zwei Wochen schriftlich angezeigt werden. Wird während weiterer zwei Wochen über den gleichen Weg von keinem Aktivmitglied begründet Einsprache erhoben, gilt die neue Regelung als angenommen, andernfalls muss der Vorstand in den nächsten 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Traktandum der Statutenänderung einberufen. Die teilnehmenden Aktivmitglieder entscheiden an dieser über die endgültige Fassung.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 11.1 Gerichtstand

Gerichtstand ist am Sitz des Vereins. Anwendbar ist sofern nicht gesetzlich zwingen vorgesehen ausschließlich das Schweizer Recht. Bei anderen Gegründeten Vereinen, bleibt der Verein „XeoTech“ mit Sitz in Berikon der Hauptsitz und die anderen Vereine haben auf der Grundlage dieser Statuten Ihre eigenen zu erstellen.

Art. 11.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Jahresbericht erstellt.

Art. 11.3 Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.


Art. 11.4 aktuell

Diese Statuten wurden, wie beschlossen angepasst und ersetzen die Statuten vom 15. Oktober 2020 und alle vorherigen Versionen.

Berikon, 28. November 2020

Für die Richtigkeit zeichnet der Vorstand geschlossen.

Präsident
Andreas Haldimann



Protokollführer
Marlies Haldimann